

Uhr alle Parteien befriedigen soll, darauf aber muß man hauptsächlich Rücksicht nehmen. Man kann nicht verlangen, daß das Gericht sitzen bleibt, und bis 3 oder 4 Uhr expedirt. Es wird also die Parteien am Ende wieder fortschicken, und zu einer andern Zeit vorladen. Hingegen wird der Vorschlag angenommen, den die Deputation gethan hat, so stellt sich die Sache klar vor Augen, und macht sich leicht. Wer um 8 Uhr bestellt wird, hat die Aussicht, daß um 9 Uhr seine Sache vorgenommen wird, und so geht es um 10, um 11 Uhr bis zur Mittagsstunde fort. Dadurch werden die Geschäfte vertheilt, und kommen nicht auf ein und dieselbe Zeit. Die Sache macht sich zum Nutzen der Parteien, wie zum Nutzen des Gerichtes selbst, und die Geschäfte wickeln sich nach und nach ab. Ich glaube, daß das hinreichend ist, um den Vorschlag der Deputation zu empfehlen. Er ist in der That praktisch, und auch in größern Städten, wie mir bekannt ist, bereits in Ausführung.

Referent D. Schilling: Für dergleichen Fälle welche der geehrte königl. Commissar angeführt hat, wo ein Gerichtshalter, der in einer Entfernung von zwei Stunden von der Stadt Gericht hält, eine Partei aus der Stadt um 8 oder 9 Uhr bestellt, so daß diese Gefahr läuft, nicht zu rechter Zeit einzutreffen, steht es ja der letzteren, da ihr wenigstens 4 Tage vorher der Bestellzettel zugeschickt werden muß, frei, dem Richter bemerklich zu machen, daß sie zur angegebenen Zeit nicht erscheinen könne, und es bedarf nicht einmal der Anführung eines Grundes; um das erste Gesuch wegen Verlegung des Termins zu unterstützen. Auch wird der Richter selbst, um nicht durch dergleichen Besuche behelligt zu werden, darauf Bedacht nehmen, Jemanden nicht zu einer Zeit vorzuladen, wo er weiß, daß er nicht erscheinen kann.

Präsident v. Gersdorf: Wenn nicht weiter über die §. gesprochen wird, richte ich die erste Frage auf Annahme der von der Deputation in ihrem Gutachten vorgeschlagenen Fassung für die erste §. dieser Decision. Sie ist enthalten in den Worten: „Wenn die Parteien — unterbleibt.“ Ich frage daher die Kammer: ob sie der Deputation beistimme? — Wird einstimmig beige stimmt. —

Präsident v. Gersdorf: Hat die Kammer zu §. 2 etwas zu bemerken? — Wenn das nicht ist, so habe ich zuvörderst die Frage auf das zu stellen, was die Deputation hierbei bemerkt hat, nämlich, daß die Fassung der §. so zu stellen sei: „Die Parteien — zu bestellen.“ Ich frage: ob die Kammer sich damit einverstanden erklärt? — Wird allgemein bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Und bei der 3. §., wenn nichts bemerkt wird, würde ich zu fragen haben: ob die Kammer mit dem veränderten Vorschlage für den ersten Satz der §., wonach er heißen soll: „Sobald — vorzunehmen,“ sich übereinstimmend erkläre? — Wird einstimmig beige treten. —

Präsident v. Gersdorf: Und endlich frage ich: ob die Kammer die 3. §. mit dieser Veränderung annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

Referent D. Schilling trägt §. 4 vor:

§. 4. Diejenigen, welche zwar bei dem allgemeinen Aufrufe um 12 Uhr oder um 5 Uhr anwesend gewesen und sich gemeldet, jedoch nachher bei dem besondern Aufrufe der Sache zur Verhandlung abwesend sind, werden ebenfalls als Außengebliebene betrachtet.

Diesen besondern Aufruf hat der Kläger auch dann abzuwarten, wenn der Beklagte außengeblieben ist, sobald er nicht vom Richter ausdrücklich entlassen wird, widrigenfalls der Termin für circumducirt zu achten. Der Beklagte dagegen kann, wenn der Kläger bei dem allgemeinen Aufrufe um 12 Uhr oder beziehentlich 5 Uhr nicht anwesend ist, sich ohne Rechtsnachtheil entfernen.

Die Motiven dazu lauten:

Das Benehmen eines Gegners des Außengebliebenen muß sich nach den Verhältnissen richten. Wenn der Kläger ausgeblieben ist, so ist die Anwesenheit des Beklagten nicht weiter erforderlich, da ihm die Ungehorsamsbeschuldigung als Formsache nicht weiter obliegt, vielmehr die Sache nach §. 17 des Gesetzes bis auf weiteres Ansuchen beigelegt wird.

Wenn aber der Beklagte außengeblieben, so muß der Kläger, damit der Richter in den Stand gesetzt werde, sich über die Thatsachen vollständig zu informiren, nichtsdestoweniger warten, bis er von dem Richter entlassen wird, widrigenfalls die Sache nach §. 17 des Gesetzes beigelegen ist.

Wenn der Richter auch nach abgelaufener Terminszeit die Verhandlung mit den dazu vorgeladenen Parteien fortsetzt, so können sich die Parteien wider den Richter nicht auf den Ablauf der Terminszeit berufen, sondern sie sind als ungehorsam außengeblieben zu achten, wenn sie bei dem speciellen Aufrufe der Sache fehlen. Es tritt mithin auf diesen Fall anderweit die Contumaz mit ihren rechtlichen Folgen ein, wenn eine der streitenden Parteien, ohne den speciellen Aufruf der Sache abzuwarten, von der Gerichtsstelle sich entfernt, und nicht bei diesem Aufrufe sich anwesend befunden, oder zur Verhandlung einzutreten sich verweigert. Auch von dieser Bestimmung kann man nicht abgehen, wenn man das Zusammentreffen der Parteien im Termin durchsetzen will, da es unmöglich ist, die Verhandlungen in den einzelnen Terminen so abzukürzen, daß die Regel der Terminszeit durchgehends befolgt werden kann.

Das Deputationsgutachten sagt:

§. 4. Bei dieser §. tritt, um sie dem Sinne und Vorschlage der Deputation anzupassen, in jedem der drei Sätze, aus denen sie besteht, die Nothwendigkeit einer kleinen Abänderung und namentlich der Wegfall des Unterschieds zwischen dem allgemeinen und dem besondern Aufrufe, ein.

Sie würde so zu fassen sein:

„Diejenigen, welche zwar bei dem zu der §. 3 bestimmten Zeit erfolgten Aufrufe anwesend gewesen und sich gemeldet, jedoch nachher bei der gerichtlichen Aufforderung zur Verhandlung der Sache abwesend sind, werden ebenfalls als Außengebliebene betrachtet.“